

Satzung der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative

Inhalt

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§2 Zweck der Wählerinitiative	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Rechte der Mitglieder	4
§6 Pflichten der Mitglieder	4
§7 Beiträge	4
§8 Organe der Wählerinitiative	4
§9 Mitgliederversammlung.....	5
§10 Vorstand der Wählerinitiative	6
§11 Wahl des Vorstandes	7
§12 Aufgaben des Vorstandes	7
§13 Kassenprüfer	8
§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen	8
§15 Änderung der Satzung.....	9
§16 Auflösung der Wählerinitiative	9
§17 Inkrafttreten der Satzung.....	10

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Name: Die Gemeinschaft trägt den Namen "Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative" und die Kurzbezeichnung ABWI.
- (2) Sitz: Der Sitz der Wählerinitiative ist Adelsdorf im Aischgrund.
- (3) Tätigkeitsgebiet: Das Tätigkeitsgebiet der Wählerinitiative ist das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.
- (4) Die Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann die Bezeichnung „Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative e.V.“ tragen.

§2 Zweck der Wählerinitiative

- (1) Mitgestaltung eines demokratischen Gemeinwesens: Die Wählerinitiative wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Gemeinwesens der Gemeinde Adelsdorf mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll, und strebt dabei insbesondere an
 - das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst so zu gestalten,
 - dass jeder Bürger der Gemeinde Adelsdorf ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe hat,
 - dass jeder Bürger über Zugang zu allen Informationen verfügt, die für selbstbestimmt und frei getroffene Entscheidungen nötig sind.
- (2) Die Wählerinitiative Adelsdorf will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Adelsdorf dienende Kommunalpolitik verwirklichen, und verantwortlich auf demokratischer Grundlage die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Willen der Bürgerschaft vertreten und mitbestimmen.
- (3) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Wählerinitiative dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen und die Einnahmen der Wählerinitiative dürfen nur für die unter §2 genannte Zwecke Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Wählerinitiative oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger der politischen Gemeinde Adelsdorf angehören, der die Grundsätze der Wählerinitiative anerkennt und die Mitgliedschaft schriftlich anstrebt. Die Aufnahme in die Wählerinitiative erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (2) Das Mindestalter für den Beitritt zur Wählerinitiative ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- (3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden der Wählerinitiative zu richten ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei 3 Monaten erfolgen.
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der Wählerinitiative wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählerinitiative an der kommunalpolitischen Willensbildung, den
- (2) Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative zu unterstützen,
- (2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und
- (3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§7 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks der Wählerinitiative und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragssatz ist jährlich zu entrichten.

§8 Organe der Wählerinitiative

- (1) Organe der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative sind,
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählerinitiative unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn (14) Tage vorher oder durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen vorher.
- (4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählerinitiative ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählerinitiative erfüllt werden sollen,
 - c. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
 - d. die Festsetzung von Beiträgen und Beitragsordnung,
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Änderung der Satzung und
 - g. die Auflösung der Wählerinitiative
 - h. die Wahl der zwei (2) Kassenprüfer.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung oder in der Veröffentlichung des Amtsblattes der Gemeinde Adelsdorf entsprechend Ziffer (3) bekanntzugeben.

- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§10 Vorstand der Wählerinitiative

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
- (2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier (4) Jahren.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgaben der Wählerinitiative und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die Wählerinitiative entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.
- (7) Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vertreten die Wählerinitiative gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 4 Ziffer a und b der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- (2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- (4) Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion der ABWI
- (5) Beratung der Ratsfraktion
- (6) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen

Wählerinitiative für eine bessere Politik!

- (7) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- (8) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Adelsdorf betreffen
- (9) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens sieben (7) Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative.

§13 Kassenprüfer

- (1) die Wahl der beiden (2) Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9 Abs. 5h der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten, und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier (4) Jahre.

§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur ordentliche Mitglieder der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind auf Antrag geheim.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 – 8 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Eine Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn eine Verbesserung der Ziele und Zwecke der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative angestrebt wird und dabei die Vorschriften des BGB, sowie die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung berücksichtigt werden.

§16 Auflösung der Wählerinitiative

- (1) Die Auflösung der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Zur Auflösung der Wählerinitiative ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Unabhängig davon ist eine Auflösung der Wählerinitiative vorzunehmen, wenn kein der Satzung entsprechender Vorstand gebildet werden kann.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählerinitiative ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Das Vermögen der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative fällt bei Auflösung dem Nachfolger der Wählerinitiative oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem gemeinnützigem Zwecke zu.
- (5) Die Mitglieder der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorhandene Satzung der Adelsdorfer Bürger- und Wählerinitiative e.V. tritt mit dem Tage der Gründung der Wählerinitiative und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Adelsdorf, DATUM 30.11.2016

Unterschriften

gezeichnet von allen Mitgliedern der Gründungsversammlung!